

Polizeigesetz des Kantons Glarus

Vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Juli 2012)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt die Rechte und Pflichten der Kantonspolizei.

² Die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Kantonspolizei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt mit präventiven Massnahmen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- b. Sie trifft Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten.
- c. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhinderung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern.
- d. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier, Gegenstände und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
- e. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- f. Sie erfüllt die Aufgaben der Strafverfolgung, die ihr durch die Strafprozessordnung zugewiesen sind.
- g. Sie trifft bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen.
- h. Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert.
- i. Sie erfüllt weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

² Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei nur dann, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

³ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatschutzes richtet sich nach Bundesrecht. Der Regierungsrat regelt die organisatorischen Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 3 *Vollzugshilfe*

¹ Die Kantonspolizei leistet anderen Behörden und Verwaltungsstellen auf Ersuchen hin Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist.

² Gesuche sind schriftlich zu stellen. In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

³ Die Rechtmässigkeit der Massnahmen, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Kantonspolizei geltenden Recht.

Art. 4 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen bzw. besonderen Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 5 *Zusammenarbeit*

¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizei- und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslands unmittelbar zusammen.

² Die Genehmigung von mit dem Bund, den Kantonen oder dem Ausland ausgehandelten Konkordaten und Verträgen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz erfolgt nach Massgabe der Kantonsverfassung.

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone, den Bund oder das Ausland um Unterstützung ersuchen oder den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland anordnen.

⁴ Bei hoher zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann das Polizeikommando die notwendigen Anordnungen treffen; davon ausgenommen ist die Anordnung eines Einsatzes in das Ausland. Es hat das zuständige Departement hiervon sofort in Kenntnis zu setzen.

2. Grundsätze polizeilichen Handelns

Art. 6 *Gesetzmässigkeit*

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

Art. 7 *Verhältnismässigkeit*

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet und notwendig sein.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen oder Zwangsmitteln hat die Kantonspolizei diejenigen zu treffen, welche die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum verfolgten Zweck in einem vorher erkennbaren Missverhältnis steht.

⁴ Eine Massnahme ist aufzuheben oder der polizeiliche Zwang ist zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass dieser nicht mehr erreicht werden kann.

Art. 8 *Polizeiliche Generalklausel*

¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier, Gegenstände und Umwelt abzuwehren oder zu beseitigen.

Art. 9 *Adressaten polizeilichen Handelns*

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen die Person, die die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand ausübt.

³ Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn

- a. eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
- b. Massnahmen gegen den Störenden nicht rechtzeitig möglich oder erfolgsversprechend sind und
- c. es der betroffenen Person zumutbar ist.

Art. 10 *Ausweispflicht*

¹ Polizeiangehörige haben sich, soweit es die Umstände zulassen, bei jeder Amtshandlung auszuweisen, uniformierte Polizeiangehörige nur auf Verlangen.

Art. 11 *Dokumentation*

¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

3. Polizeiliche Massnahmen

Art. 12 *Personenkontrolle, Identitätsfeststellung*

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Kantonspolizei darf die Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 13 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, wenn

- a. deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
- b. sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;
- c. sie der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verdächtigt und deshalb festgenommen oder verhaftet wurde;
- d. sie sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen sie administrative Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen verhängt wurden;
- e. berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;
- f. deren erkennungsdienstliche Behandlung zu Vergleichszwecken erforderlich ist.

² Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

Art. 14 *Befragung, Vorladung, Vorführung*

¹ Die Kantonspolizei darf Personen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung befragen. Sie hat die Personen über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und sie über ihre Rechte zu belehren.

² Sie darf eine Person unter Hinweis auf den Gegenstand für Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen und Befragungen schriftlich oder mündlich vorladen.

³ Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, darf die Kantonspolizei sie vorführen. Auf die Möglichkeit der Vorführung ist, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, vorgängig hinzuweisen.

Art. 15 *Wegweisung, Fernhaltung*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person vorübergehend von einem Ort wegweisen oder vorübergehend fernhalten, wenn

- a. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- b. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigtweise an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste bei der Aufgabenerfüllung behindert oder gefährdet;
- d. sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist.

Art. 16 *Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person, zum Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen oder ihr den Zutritt verbieten.

² Nachdem der weggewiesenen Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel oder dergleichen ab. Die weggewiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Zutrittsverbot beziehen und über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen aufzuklären.

⁴ *

Art. 16a * *Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt*

¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.

² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fallen Vormundschaftsmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen Vormundschaftsbehörde unverzüglich zur Kenntnis.

³ Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.

⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16b * *Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt*

¹ Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot bis zur zivilrichterlichen Entscheidung, längstens jedoch um zehn Tage.

² Der Zivilrichter teilt den Betroffenen, dem Zwangsmassnahmengericht und der Kantonspolizei unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.

Art. 16c * *Anwendbares Verfahrensrecht*

¹ Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung.

Art. 17 *Polizeigewahrsam*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- a. dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist von der Kantonspolizei über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und über ihre Rechte zu belehren.

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Art. 18 *Ausschreibung*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ausschreiben, wenn

- a. die Voraussetzungen für eine Vor- oder Zuführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- c. sie vermisst wird;
- d. begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- e. ihr amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen.

² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen.

Art. 19 *Zuführung unmündiger, entmündigter, eingewiesener Personen*

¹ Die Kantonspolizei darf unmündige, entmündigte oder in eine Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuführen.

Art. 20 *Durchsuchen von Personen*

¹ Die Durchsuchung von Personen umfasst das Suchen nach Gegenständen oder Spuren in oder an der Kleidung von Personen, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen.

² Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn

- a. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- b. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- c. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat;
- d. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist;
- e. sie sich in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei medizinisches Fachpersonal.

Art. 21 *Durchsuchen von Gegenständen*

¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen wenn,

- a. sie sich bei einer Person befinden, die gemäss Artikel 20 durchsucht werden darf;
- b. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich ist;
- c. der Verdacht besteht, dass sich eine Person darin befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf oder hilflos ist;
- d. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart einer Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit einer solchen Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 22 *Betreten von nicht öffentlichen Grundstücken*

¹ Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei nicht öffentlich zugängliche Grundstücke betreten.

Art. 23 *Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten*

¹ Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten ohne Einwilligung von berechtigten Personen nur betreten und durchsuchen, wenn

- a. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person notwendig ist;
- b. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c. dies zum Schutz von Tieren oder Gegenständen von namhaftem Wert notwendig ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durch geführt, die die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 24 *Sicherstellen von Tieren, Gegenständen*

¹ Die Kantonspolizei darf Tiere und Gegenstände sicherstellen,

- a. um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;
- b. um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

² Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei das Tier oder den Gegenstand zurückzugeben. Die Rückgabe darf von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt ihnen die Kantonspolizei Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand der Person zurück, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonspolizei über das weitere Vorgehen unter Beizug des Kantonstierarztes.

⁵ Werden die sichergestellten Gegenstände trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt darauf niemand Anspruch, sind die Gegenstände schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ist ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 25 *Überwachung*

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten offen oder verdeckt überwachen und soweit notwendig Bild- und Tonaufnahmen machen.

Art. 26 *Polizeiliche Berichte*

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen erstellt die Kantonspolizei Berichte zur Person, wenn

- a. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht;
- b. die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.

² Das Gesuch hat den Zweck des Informationsberichtes, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information zu enthalten.

³ Die Kantonspolizei tätigt Erhebungen bei Behörden, bei Verwaltungsstellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴ Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

Art. 26a * *Observation*

¹ Die Observation dient der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch die Kantonspolizei mittels verdeckter Beobachtung von Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten sowie der Erstellung von Bild- oder Tonaufzeichnungen in diesem Zusammenhang.

² Die Kantonspolizei darf eine Observation durchführen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte, und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Hat eine Observation zehn Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der schriftlichen Genehmigung durch den Polizeikommandanten.

Art. 26b * *Verdeckte Fahndung*

¹ Die verdeckte Fahndung dient im Rahmen kurzer Einsätze der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch Angehörige der Kantonspolizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind. Eine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität wird dabei nicht verwendet.

² Die Kantonspolizei darf eine verdeckte Fahndung durchführen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte, und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 287 (Anforderung an eingesetzte Personen), 291–294 (Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen) sowie 297 Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 3 StPO (Beendigung des Einsatzes) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Hat eine verdeckte Fahndung zehn Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der schriftlichen Genehmigung durch den Polizeikommandanten.

Art. 26c * Verdeckte Ermittlung

¹ Die verdeckten Ermittlung dient der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch Angehörige der Kantonspolizei oder vorübergehend dort angestellte Personen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind, unter Verwendung einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität.

² Der Polizeikommandant darf eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu einer in Artikel 286 Absatz 2 StPO genannten Straftat kommen könnte;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 287 (Anforderung an eingesetzte Personen), 291–294 (Aufgaben der verdeckten Ermittler und Führungspersonen) sowie 297 Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 3 StPO (Beendigung des Einsatzes) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

4. Polizeilicher Zwang

Art. 27 Grundsatz

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher deutlich anzudrohen.

Art. 28 Fesselung

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person fesseln, wenn sie Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet oder die Gefahr droht, dass sie

- a. andere Personen angreift, Tiere verletzt, Gegenstände beschädigt oder solche einer Sicherstellung entzieht;
- b. flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;
- c. sich tötet oder verletzt.

² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Art. 29 *Einsatz von Waffen*

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe oder einer anderen Waffe Gebrauch machen, wenn

- a. Angehörige der Kantonspolizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b. dienstliche Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere
 1. wenn Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtig sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 2. wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund eigener Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 3. zur Befreiung von Geiseln;
 4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr darstellen.

² Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorausgehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung des Warnrufes vereiteln.

³ Der durch den Gebrauch der Waffe verletzten Person ist die nötige Hilfe zu leisten.

⁴ Über den Gebrauch der Waffe ist dem Polizeikommando unverzüglich Meldung zu erstatten.

5. Polizeiliche Daten

Art. 30 *Grundsatz*

¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen nichts anderes regeln, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾.

¹⁾ GS I F/1

² Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

³ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen dürfen Personendaten nur solange aufbewahrt werden, als dies erforderlich ist.

Art. 31 *Datenweitergabe*

¹ Die Kantonspolizei darf Personendaten an Dritte weiterleiten, wenn dies gesetzlich vorgesehen oder erforderlich ist für

a. die Erfüllung der jeweiligen öffentlichen Aufgabe;

b. den Schutz der Empfängerinnen oder Empfänger.

² Der Zugriff auf polizeiliche Daten im Abrufverfahren (Online-Verbindung) ist den Polizeien der Kantone und des Bundes vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben erforderlich ist.

³ Behörden und Verwaltungsstellen geben der Kantonspolizei die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Personendaten bekannt.

Art. 32 *Auskunft, Berichtigung*

¹ Die betroffene Person hat das Recht auf Auskunft über die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten.

² Die Auskunft darf nur verweigert werden, wenn dies aufgrund eines überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesses erforderlich ist und eine eingeschränkte Bekanntgabe nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

³ Die betroffene Person hat das Recht zu verlangen, dass unrichtige Daten über die eigene Person berichtigt oder ergänzt werden.

Art. 32a * *ViCLAS-Konkordat*

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat).

² Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 33 *Einzelheiten*

¹ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung¹⁾ die Einzelheiten der polizeilichen Datenbearbeitung, insbesondere bezüglich Art, Umfang, Zugriffsberechtigung, Aufbewahrungsdauer und Weitergabe der registrierten Daten sowie deren Löschung.

¹⁾ GS V A/11/2

² Er bestimmt die Behörden, die gemäss Artikel 13 Absatz 3 ViCLAS-Konkordat für die Meldung der löschungspflichtigen Daten bzw. des Fristenstillstands während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe oder einer Massnahme zuständig sind. *

6. Organisation

Art. 34 *Grundsatz*

¹ Der Regierungsrat legt die Organisation der Kantonspolizei in der Verordnung fest.

Art. 35 *Personalrecht*

¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für Angehörige der Kantonspolizei das kantonale Personalrecht, wobei das Schweizer Bürgerrecht für die Aufnahme in das Korps Voraussetzung bildet.

² Für Angehörige der Kantonspolizei besteht eine Wohnsitz- und Versetzungspflicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und Ausnahmen in der Verordnung.

³ Bei Pflichtverletzungen können gegen Angehörige der Kantonspolizei Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Als Disziplinar massnahmen fallen die in Artikel 50 Absatz 1 Personalgesetz¹⁾ aufgeführten Sanktionen in Betracht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und das Verfahren.

7. Ortsgemeinden

Art. 36 *Grundsatz*

¹ Der Kantonspolizei obliegt die Erfüllung der Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet.

Art. 37 *Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs*

¹ Den Ortsgemeinden kann gemäss Artikel 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr²⁾ durch das zuständige Departement die Bewilligung zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet erteilt werden.

¹⁾ GS II A/6/1

²⁾ GS VII D/11/1

8. Kosten-, Schadenersatz

Art. 38 *Kostenersatz*

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Er regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder ganzen Kostenerlass, insbesondere bei Veranstaltungen, die ideellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Zwecken dienen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Anlässen ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

Art. 39 *Schadenersatz*

¹ Der Kanton haftet nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger¹⁾ für Schäden, die von der Kantonspolizei in Ausübung ihres Amtes verursacht werden.

² Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden, sofern sie diesen Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen.

³ Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf Dritte, die für den Schaden haften.

9. Private Ordnungs-, Sicherheits-, Detekteidienste

Art. 40 *Pflichten*

¹ Private Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste oder in diesem Bereich gewerbmässig tätige Privatpersonen haben

- a. der Kantonspolizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden, sofern dies für die polizeiliche Aufgabenerfüllung relevant ist;
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren;
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Kantonspolizei beeinträchtigen könnte.

² Wer die Verhaltenspflichten gemäss Absatz 1 verletzt, wird mit Busse bestraft.

¹⁾ GS II F/2

Art. 41 *Bewilligung*

¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeiten von privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen einer Bewilligungspflicht unterstellen und für diese spezielle Regelungen erlassen.

Art. 42 *Verbot*

¹ Das zuständige Departement kann die Tätigkeiten von privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidiensten oder in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen verbieten bzw. eine erteilte Bewilligung entziehen, wenn

- a. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten gemäss Artikel 40 verstossen;
- b. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind;
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert;
- d. sie Auflagen und Bedingungen der Bewilligung wiederholt verletzt haben.

² Vor dem Entzug der Bewilligung ergeht in der Regel eine Verwarnung.

³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden dem zuständigen Departement den Eintritt von Verbotsgründen.

Art. 43 *Verhältnis zur Kantonspolizei*

¹ Die privaten Ordnungs-, Sicherheits- und Detekteidienste oder die in diesem Bereich gewerbsmässig tätigen Privatpersonen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei.

² Sie verfügen über keine hoheitlichen Befugnisse und sind bei gemeinsamen Einsätzen im Rahmen des Zumutbaren zur Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei verpflichtet.

10. Rechtsschutz

Art. 44

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen die Anordnung und Durchführung polizeilicher Massnahmen und von polizeileichem Zwang, welche Rechte und Pflichten begründen oder aufheben, eine Verfügung verlangen, wonach *

- a. die Widerrechtlichkeit der Handlungen festzustellen,
- b. die widerrechtlichen Handlungen zu unterlassen bzw. einzustellen oder
- c. die Folgen widerrechtlicher Handlungen zu beseitigen seien.

² Gegen Verfügungen der Polizei über Rayonverbote, Meldeauflagen und den Polizeigewahrsam gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann binnen zehn Tagen seit deren Mitteilung schriftlich beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. *

³ Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn das Verwaltungsgericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾. *

11. Schlussbestimmungen

Art. 45 *Vollzugsbestimmungen*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen.

Art. 46 *Änderung bisherigen Rechts²⁾*

Art. 47 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2008³⁾

¹⁾ GS III G/1

²⁾ Die Änderungen wurden in den betroffenen Erlassen eingefügt.

³⁾ B des RR vom 29. April 2008

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
04.05.2008	01.01.2009	Art. 44 Abs. 1	geändert	SBE X/7 516
03.05.2009	01.01.2010	Art. 44 Abs. 2	geändert	SBE XI/2 143
03.05.2009	01.01.2010	Art. 44 Abs. 3	eingefügt	SBE XI/2 143
02.05.2010	01.01.2011	Art. 16 Abs. 4	aufgehoben	SBE XI/6 404
02.05.2010	01.01.2011	Art. 16a	eingefügt	SBE XI/6 404
02.05.2010	01.01.2011	Art. 16b	eingefügt	SBE XI/6 404
02.05.2010	01.01.2011	Art. 16c	eingefügt	SBE XI/6 404
01.05.2011	01.07.2011	Art. 32a	eingefügt	SBE XII/2 96
01.05.2011	01.07.2011	Art. 33 Abs. 2	eingefügt	SBE XII/2 96
06.05.2012	01.07.2012	Art. 26a	eingefügt	SBE XII/4 252
06.05.2012	01.07.2012	Art. 26b	eingefügt	SBE XII/4 252
06.05.2012	01.07.2012	Art. 26c	eingefügt	SBE XII/4 252

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 16 Abs. 4	02.05.2010	01.01.2011	aufgehoben	SBE XI/6 404
Art. 16a	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/6 404
Art. 16b	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/6 404
Art. 16c	02.05.2010	01.01.2011	eingefügt	SBE XI/6 404
Art. 26a	06.05.2012	01.07.2012	eingefügt	SBE XII/4 252
Art. 26b	06.05.2012	01.07.2012	eingefügt	SBE XII/4 252
Art. 26c	06.05.2012	01.07.2012	eingefügt	SBE XII/4 252
Art. 32a	01.05.2011	01.07.2011	eingefügt	SBE XII/2 96
Art. 33 Abs. 2	01.05.2011	01.07.2011	eingefügt	SBE XII/2 96
Art. 44 Abs. 1	04.05.2008	01.01.2009	geändert	SBE X/7 516
Art. 44 Abs. 2	03.05.2009	01.01.2010	geändert	SBE XI/2 143
Art. 44 Abs. 3	03.05.2009	01.01.2010	eingefügt	SBE XI/2 143